



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 31 vom 09.09.2026

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Meldebehörde der Gemeinde Burkhardtsdorf zu Datenübermittlungen aus dem Melderegister verpflichtet bzw. berechtigt. Gegen diese Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein kostenloses Widerspruchsrecht zu, worauf nachfolgend hingewiesen wird:

1. Übermittlung von Daten an öffentl.- rechtl. Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (§ 42 Abs.3 Satz 2 BMG) - Haben Mitglieder einer öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner Religions-gesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke der Steuererhebung. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs.5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG) - Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Auskünfte aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, mit Ausnahme der Geburtsdaten der Wahlberechtigten. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erhalten. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung bei der Meldebehörde der Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf abgeben. Eine bereits abgegebene Erklärung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, kann bei Interesse aber jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Fachbereich Bürgerservice

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf

Tel.: 03721/2606-0; 03721/2606-112; Fax: 03721/2606-230

gemeindeamt@gornsdorf.de

Bürgermeister Michael Tägtl

Gemeindeverwaltung Gornsdorf

nach Erfordernis